



Ausgegeben in Steinfurt am 08. Mai 2025			Nr. 27/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
175	30.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Bevölkerungsschutz am Mittwoch, 14.05.2025	411 – 412
176	06.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Greven, Flur 84, Flurstück 6 (WEA 7c) und 11 (WEA 8c); Flur 85, Flurstück 1 (WEA 12c)	413 – 414
177	07.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Greven, Flur 23, Flurstück 26 (WEA 7) und Flur 12, Flurstück 242 (WEA 8)	415 – 416
178	07.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlage in Greven, Flur 116, Flurstück 12 (WEA 1), Flurstück 121 (WEA 2), Flurstück 119 (WEA 3) und Flur 121, Flurstück 68 (WEA 4)	417 – 418
179	07.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Greven, Flur 26, Flurstück 110 (WEA 9)	419 – 420
180	07.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Hörstel, Flur 15, Flurstücke 6 und 7 (WEA 1) und Flur 1, Flurstück 24 (WEA 2)	421 – 422
181	07.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Änderung und Betrieb einer Brauerei in Steinfurt	423 – 424
182	07.05.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz	425
183	08.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen	425 – 427

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-2400  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **175. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Bevölkerungsschutz am Mittwoch, 14.05.2025**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Bevölkerungsschutz, 18. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Mittwoch, 14.05.2025 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

### Tagesordnung

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.02.2025
2. Antrag des ASB über die Förderung des Hebammennetzwerkes
3. Beschaffung einer mobilen Feldküche
4. Produktvorstellung Gesundheitsamt - Sachgebiet IV "Verwaltung"
5. Finanzzwischenbericht
6. Aktueller Sachstand Katastrophenschutzlager
7. Aktueller Sachstand Pakt ÖGD
8. Informationen
9. Anfragen
- 9.1. Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion aus der AGB-Sitzung vom 12.02.2025 - Aktueller Sachstand zu den gesundheitlichen Ergebnissen der Einschulungsuntersuchungen im Kreis Steinfurt

#### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

10. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 12.02.2025
11. Monitoring Notfall- und Katastrophenschutzplanung (Gefahrenabwehrpläne)
12. Vorbereitung "Zivile Verteidigung" - mündlicher Bericht Herr Dr. Fuchs
13. Informationen

14. Anfragen

Steinfurt, 30.04.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 27/2025/175**

## **176. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Grund von § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG, Flothdamm 15, 48268 Greven mit Datum vom 05.02.2025 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 48268 Greven, Gemarkung Greven, Flur 84, Flurstück 6 (WEA 7c) und 11 (WEA 8c); Flur 85, Flurstück 1 (WEA 12c) wie folgt:

1. Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Greven vereinbar. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist gegeben. Dies gilt auch im Hinblick auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.
2. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf der Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.“

Gegenüber Dritten ergeht folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

„Gegen den Vorbescheid vom 05.02.2025, Az.: 67/3-566.0039/24/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.“

Der vollständige Vorbescheid inklusive seiner Begründung wird ab dem 15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025 auf der Internetseite des Kreises Steinfurt unter der Adresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über die o.g. Internetadresse sind der Vorbescheid und seine Begründung elektronisch einsehbar.

Eine Abschrift des Vorbescheids und seiner Begründung können von Dritten nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 02551/69-1455 oder 02551/69-1456 an den Kreis Steinfurt,

um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und seine Begründung zu finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt.

Steinfurt, 06.05.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 27/2025/176**

## **177. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Grund des § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG, Flothdamm 15 in 48268 Greven mit Datum vom 11.12.2024 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf dem Grundstück in 48268 Greven, Gemarkung Greven, Flur 23, Flurstück 26 (WEA 7) und Flur 12, Flurstück 242 (WEA 8) wie folgt:

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
2. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt
3. Der öffentliche Belang der luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 11.07.2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0193 Nr. 208-24 erteilt.

Der Vorbescheid ergeht auf der Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.“

Der Vorbescheid beinhaltet insbesondere Nebenbestimmungen und Hinweise im Hinblick auf die luftfahrtrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den Vorbescheid vom 11.12.2024 Az.: 67/3-566.0007/24/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Eine Abschrift des Vorbescheids und seiner Begründung können von Dritten nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1455 oder 02551/69-1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt.

Steinfurt, 07.05.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 27/2025/177**

## **178. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Grund von § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG, Flothdamm 15 in 48268 Greven mit Datum vom 24.01.2025 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlage (WEA) auf den Grundstücken in 48268 Greven, Flur 116, Flurstück 12 (WEA 1), Flurstück 121 (WEA 2), Flurstück 119 (WEA 3) und Flur 121, Flurstück 68 (WEA 4) wie folgt:

4. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
5. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf der Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen.  
Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den Vorbescheid vom 24.01.2025 Az.: 67/3-566.0040/24/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über die o.g. Internetadressen sind der Vorbescheid und seine Begründung elektronisch einsehbar.

Eine Abschrift des Vorbescheids und seiner Begründung können von Dritten nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-

1455 oder 02551/ 69-1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt.

Steinfurt, 07.05.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 27/2025/178**

## **179. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Grund von § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG, Flothdamm 15 in 48268 Greven mit Datum vom 30.01.2025 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 9) auf dem Grundstück in 48268 Greven, Flur 26, Flurstück 110 wie folgt:

6. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
7. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf der Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen.  
Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den Vorbescheid vom 30.01.2025 Az.: 67/3-566.0047/24/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

Der vollständige Vorbescheid und seine Begründung werden ab dem 15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über die o.g. Internetadressen sind der Vorbescheid und seine Begründung elektronisch einsehbar.

Eine Abschrift des Vorbescheids und seiner Begründung können von Dritten nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025) unter der Telefonnummer 02551/69-

1455 oder 02551/69-1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt

Steinfurt, 07.05.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 27/2025/179**

## **180. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides aufgrund von § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden mit Datum vom 09.04.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V 150 6.0 und einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V 172 7.2 in 48477 Hörstel erteilt.

Die Windenergieanlagen dürfen auf den Grundstücken in 48477 Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, Flur 15, Flurstücke 6 und 7 (WEA 1) und Gemarkung Dreierwalde, Flur 1, Flurstück 24 (WEA 2) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 19.02.2024; Az.: 26.01.01.07 Nr. 44-24 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht, Wasserrecht, zivilen und militärischen Luftfahrtrecht, Arbeitsschutzrecht und zum Bodendenkmalschutzrecht.

Gegenüber Dritten ergeht folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen den Genehmigungsbescheid vom 09.04.2025, Az.: 67/3-566.0019/23/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.“

Der vollständige Genehmigungsbescheid inklusive seiner Begründung wird ab dem 15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025 auf der Internetseite des Kreises Steinfurt unter der Adresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über die o.g. Internetadresse sind der Genehmigungsbescheid und seine Begründung elektronisch einsehbar.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung können von Dritten nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 02551/69-1413 oder 02551/69-1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und seine Begründung zu finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 28.05.2025) gilt der Genehmigungsbescheid auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt.

Steinfurt, 07.05.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 27/2025/180**

## **181. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Krombacher Brauerei B. Schadeberg GmbH & Co. KG, Alexander-Rolinck-Straße 1 in 48565 Steinfurt, mit Datum vom 22.04.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Krombacher Brauerei B. Schadeberg GmbH & Co. KG gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 7.27.2 und Nr. 10.25 (Ammoniakkälteanlage) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert erteilt.

Die Änderungen bestehen im Wesentlichen aus:

- Errichtung einer Vollguthalle (Fertigwarenlager BE 3.3)
- Aufstellung von vier Tanks für Heiz-, Heiß-, Eis- und Frischwasser (BE 4.1)
- Umbau Büroräume zu einem Labor (BE 6)
- Umbau und Erweiterung der Wasch und Lagerhalle zur Betriebswerkstatt (BE 6.5)
- Errichtung einer überdachten Staplerbatterieladestation mit Lärmschutzwand (BE 4.4)
- Aufstellung von zwei oberirdischen, doppelwandigen Lagerbehältern für je 40.000 Liter Heizöl (BE 4.3)

Die beantragten Anlagenänderungen dürfen auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 2, Flurstück 72, 80, 81 und 209 durchgeführt werden.

### **II Eingeschlossenen Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW

### **Gleichzeitig mit dieser Änderungsgenehmigung erteile ich gemäß § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 – BauO NRW 2018 folgende Abweichungen:**

- Abweichungen von der Vorschrift des § 6 Abs. 13 BauO NRW 2018, wegen „Abstandsflächen zwischen Werkstadt (alt) und Vordach des Fertigwarenlagers BE 3.3“ zugelassen,
- Abweichungen von der Vorschrift des § 6 Abs. 13 BauO NRW 2018, wegen „Abstandsflächen zwischen dem Kesselhaus BE 4.3 und der Lagerbehälter für Heizöl BE 4.3, zugelassen und
- Abweichungen von der Vorschrift des § 6 Abs. 13 BauO NRW 2018 wegen „Abstandsflächen zwischen der Gasübergabestation BE 4.6 und den Tanks für Heiz-Heiß-, Eis- und Frischwasser“ BE 4.1 zugelassen.

Die Abweichungen werden zugelassen, da keine nachbarlichen Belange betroffen sind und es sich in jedem Fall um Anlagenteile desselben Eigentümers handelt. Die Anforderungen an den

Brandschutz bleiben gewahrt. Der Abweichung von der BauO NRW stehen daher öffentliche Belange nicht entgegen.

Die Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brauen von Bier.

Die Anlagenänderungen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die nachfolgenden Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Wasserrecht und Arbeitsschutzrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1455 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (28.05.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt.

Steinfurt, 07.05.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 27/2025/181**

## **182. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter [www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm](http://www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm) die Bekanntmachung zur Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz.

Recke, 07.05.2025

Gemeinde Recke  
Der Bürgermeister  
gez. Vos

**Kreis Steinfurt 27/2025/182**

## **183. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushalts- jahr 2025 des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen**

### **Haushaltssatzung für den Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 12 (5) der Satzung des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen vom 8. November 1976, 11. November 1976, 15. November 1976 und 12. Dezember 1988 hat die Verbandsversammlung am 26. November 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1** Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	867.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	867.700,00 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	

laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	867.700,00 €
laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	859.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 10.250,00 €

§ 6 Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird auf 459.000 € festgesetzt. Bemessungsgrundlage der Umlage ist zu 55 % die Einwohnerzahl der Mitglieder des Zweckverbandes nach dem Stande vom 30.6. und zu 45 % die Zahl der Teilnehmer aus den jeweiligen Orten im letzten Studienjahr. Danach entfallen auf die Mitglieder des Zweckverbandes folgende Beträge:

Gesamtumlage:	459.000,00 EUR	Schülerzahl:	2023-12-31
Einwohner:	55,00 Prozent	Einwohnerzahl:	2024-06-30
Teilnehmer:	45,00 Prozent		

	Ochtrup	Neuenkirchen	Wettringen	Metelen	Gesamt
<b>Einwohner</b>	20.427	14.153	8.440	6.605	49.625
<b>Schüler*</b>	617	259	152	122	1.150
<b>EUR nach Einwohner</b>	103.915,28	71.998,49	42.935,58	33.600,65	252.450,00
<b>EUR nach Teilnehmer</b>	110.818,57	46.518,65	27.300,52	21.912,26	206.550,00
<b>Umlage</b>	214.733,85	118.517,14	70.236,10	55.512,91	<b>459.000,00</b>

Veränderung zum Ist 2024					
in Prozent	59,99	59,69	60,62	60,25	60,04
in Euro	80.520,69	44.300,11	26.507,66	20.871,54	172.200

\* Schülerzahl wird aktualisiert.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 18 GkG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde am 14.04.2025 angezeigt. Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungshörde hat diese zur Kenntnis genommen und die festgesetzte Verbandsumlage mit Schreiben vom 05.05.2025 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, 8. Mai 2025

gez. Christa Lenderich  
Die Verbandsvorsteherin

**Kreis Steinfurt 27/2025/183**